

Arbeitsrecht

(Nr. 83/2004)

Besonderer Kündigungsschutz der Initiatoren einer Betriebsratswahl; Stilllegung eines Betriebsteils mit eigenem Betriebsrat

Entscheidung zu § 15 Abs. 3 a, 4, 5 KSchG

Das LAG-Nürnberg entschied:

1.

§ 15 Abs. 4 und 5 KSchG sind auch hinsichtlich der durch § 15 Abs. 3 a KSchG geschützten Initiatoren einer Betriebsratswahl anwendbar.

2.

Bei der Stilllegung eines Betriebsteils mit eigenem Betriebsrat (§ 4 Satz 1 BetrVG) kommt nur § 15 Abs. 4 KSchG und nicht § 15 Abs. 5 KSchG zur Anwendung.

**Urteil des LAG Nürnberg vom 29.01.2004,
Aktenzeichen : 5 Sa 607/03**

Veröffentlicht: PM des LAG Nürnberg vom 29.01.04

24.03.2004